

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 28 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 6 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Drey und dreißigste Sitzung, 25. Weim.

Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Anträge angenommen werden:

Bürger Representanten! Sie haben Ihrer Constitutionscommission den Auftrag gegeben, Ihnen einen Bericht über den fernern Gang Ihrer Arbeiten und über die Art abzustatten, wie die angenommene Constitution nun, so viel von Ihnen abhängt, in Thätigkeit gebracht werden könne.

Ihre Commission hat das Gesetz vom 2ten Herbstmonat untersucht, und da sie es in dieser Rücksicht sehr zweckmäßig fand, so glaubt sie Ihnen anrathen zu müssen, denjenigen Gang in Ihren Arbeiten einzuschlagen, welchen dasselbe vorschreibt; nur erlaubt sie sich dabei einige Lücken auszufüllen, welche ihr nothwendig schienen.

Ihre Commission glaubt, Sie sollen eine Abschrift der angenommenen Verfassung mit der einfachen Anzeige, daß Sie nun zufolge derselben zu der Wahl des Senats schreiten werden, sowohl an den Vollziehungs- als an den gesetzgebenden Rath und an den obersten Gerichtshof senden. Während dem Sie die Wahlen vornehmen, sollte dem Bureau der Auftrag ertheilt werden, unter der Aufsicht der Constitutions- Commission, die Verfassungsacte auf Pergament auszufertigen, welche sodann mit dem Siegel der Tagsatzung verwahrt, von dem Präsident und den beyden Secretärs unterschrieben, dem künftigen Senat zugesandt würde, um in den Archiven der Republik aufbewahrt zu werden. Von dem Zeitpunkt der Beendigung der Wahlen des Senats an, soll sich derselbe innerst der Zeitfrist von zehn Tagen in der Mehrheit seiner Glieder constituiren, und diejenigen Wahlen in seiner Mitte vornehmen, welche die Verfassung erfordert.

In dieser Zwischenzeit wird die Constitutionscommission ohne Aufschub an die Untersuchung der verschiedenen Cantonal-Organisationen gehen, und Ihnen, so wie sie in ihrer Arbeit vorrückt, dieselbe vorlegen. — Sobald der Senat constituiert ist, so erfordert das Gesetz vom zten Herbstmonat, daß er ungesäumt davon der Tagsatzung sowohl, als den provisorischen ersten Behörden Nachricht ertheile. Diese letztern sind gehalten, dem helvetischen Volk sowohl, als den ersten Cantonalbehörden, den Übergang von einem provisorischen Zustand in eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge, anzuzeigen, mit welcher Anzeige sich dann auch ihre Verrichtungen endigen.

Die Commission glaubt nach reiflicher Überlegung und aus guten Gründen, dem künftigen Senat die Sorge der offiziellen Bekanntmachung der Constitution, nebst einer angemessenen Proklamation dazu, überlassen zu müssen, welches sie Ihnen auch anzurathen die Freiheit nimt.

Ihr einziges Geschäft nach Beendigung der Wahlen, B. Representanten, ist die Untersuchung und Einregistirung der Cantonal-Organisationen, wozu Ihre Commission, wie sie schon die Ehre hatte, Sie zu versichern, keine Zeit verlieren wird.

Die Tagsatzung schreitet zu den Wahlen für den helvetischen Senat.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird beschlossen: für jeden Canton ein Mitglied, welches ihm constitutionell zukommt, zuerst, und hernach die frey zu wählenden eils übrigen Glieder zu ernennen. Die Reihenfolge der Cantone soll durch das Loos bestimmt werden.

Der erste Canton, dessen Name zum Vorschein kommt, ist Bern.

Die Wahl fällt im ersten Stimmenmehr auf den B. Kuhn, Mitglied der Tagsatzung, mit 42 Stimmen. (Die Zahl der Stimmenden in diesen und den

folgenden Wahlen war zwischen 57 und 61). Koch, Mitglied der Tagsatzung, hatte 6; Haller, Exminister, 5; Geiser, Mitglied der Tagsatzung 2; Lüthard, Gesetzgebungsraath 1; Erlach, gewesener Rathsherr 1; Grafenried, Mitglied der Tagsatzung 1; Wyttensbach, Gesetzgebungsraath 1; Suter, Exrepresentant 1; und Münger, Mitglied der Tagsatzung, 1 Stimme.

Zweyter Canton: Solothurn.

B. Cartier, Mitglied des gesetzgebenden Raths, wird im fünften Stimmenmehr mit 32 Stimmen gewählt.

Erstes Stimmenmehr: Cartier 23; Sury, Verwalter 11; Zeltner, gewesener Stathalter 10; Lüthi, Stathalter 9; Gluz, Gemeinmann 5; Gluz, Unterstathalter 1; Zeltner, Exminister 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Cartier 26, Zeltner 17, Sury 12, Lüthi 4, Gluz 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Cartier 27, Zeltner 22, Sury 10, Lüthi 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Cartier 28, Zeltner 23, Sury 8 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Cartier 32, Zeltner 23 Stimmen.

Dritter Canton: Schwyz.

B. Truttmann, Regierungsstathalter, wird im ersten Stimmenmehr mit 51 Stimmen gewählt; Altlandammann Schuler hatte 4; Al. Neding 2; Land-Schreiber Suter, und Camenzind Sohn, 1 Stimme.

Vierter Canton: Graubünden.

B. Salis Seewiś, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 39 Stimmen gewählt; Sprecher, Präsident des Präf. Rathsh. hat 13; Planta, gewesener Stathalter 2, und Bredow, gewesenes Mitglied der Tagsatzung, 3 Stimmen.

Fünfter Canton: Zürich.

B. Usteri, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 43 Stimmen gewählt; Fuegli, Gesetzgebungsraath hat 7; Escher, Gesetzgebungsraath 4; Pfenniger, Mitglied der Tagsatzung 2; Wegmann, Mitglied der Tagsatzung 1; Hofmeister, Unterstath. 1; Tobler, Mitglied der Tagsatzung 1; Wyss, Verw. 1; Dolder, Volk. Rath 1, Stimmen.

Sechster Canton: Argau.

B. Nengger, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 33 Stimmen gewählt; Zimmermann, Mitglied der Tagsatzung hat 10; Suter, Exrepr. 5; Dolder, Volk. Rath 3; Weber, Mitgl.

der Tagsatzung 2; Fehr, Stathalter 2; Nothpley, Minister 1; Meyer, Exsen. 1, Stimmen.

Siebenter Canton: Basel.

B. Schmid, Mitglied der Tagsatzung, wird im ersten Stimmenmehr mit 35 Stimmen ernannt; Biedland, Mitglied der Tagsatzung hat 15; Hysenddöfer, Exrepresentant 3; Ochs, Exdirector 3; Merian, Mitglied der Tagsatzung 1, Stimmen.

Achter Canton: Uri.

B. Meyer, Unterstathalter in Urseren, wird im ersten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt; Thadd. Schmid, Altlandammann, hat 18; Schmid, Exsen. 4; Bessler, Exrepr. 3; Müller von Uri 1; Beroldingen, Unterstathalter 1 Stimme.

Neunter Canton: Luzern.

B. Grauer, Mitglied der Tagsatzung, wird im vierten Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Grauer 25; Meyer, Just. Minister 23, Rüttimann, Volk. Rath 7; Krüs, Alt-Schultheiß 2; Mohr, Min. 1; Moer, Mitgl. der Tagsatzung 1 Stimme.

Zweytes Stimmenmehr: Grauer 27, Meyer 26, Rüttimann 3, Krüs 1 Stimme.

Drittes Stimmenmehr: Grauer 29, Meyer 29, Rüttimann 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Grauer 33, Meyer 27 Stimmen.

Zehnter Canton: Unterwalden.

B. Von Flüe, Mitglied des gesetzgeb. Raths, wird im ersten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt; Kayser, Oberschreiber des Regierungsstath. hat 14; Von Flüe, Exsen. 7; Zelger, Oberrichter 6; Kaiser, Unterstathalter 1 Stimme.

Elster Canton: Freiburg.

B. Pettolaz, Mitglied der Tagsatzung, wird im dritten Stimmenmehr mit 30 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Pettolaz 24; Panther, Kriegs-Minister 8; D'Affry, Mitglied der Cantonstagsatzung 7; Barras, Mitglied der Tagsatzung 6; D'Eglise, Mitglied der Tagsatzung 5; Vogeli, Cant. Commissär 3; Savary, Volk. Rath 2; Herrenschwand, Exgesetzg. Rath 1; Vadour, Gesetzgebungsraath 1; Blanc, Ad-vocat 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Pettolaz 25, Lanther 15, D'Eglise 6, Barras 5, D'Affry 4, Savary 3 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Pettolaz 30, Lanther 23, D'Affry 2, Barras 2, D'Eglise 2 Stimmen.

Gesetzgebender Rath, 14. September.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Constitutions Commission wird in Berathung und die Anträge desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Kaum hatte Ihre Constitutions Commission den Auftrag erhalten, einen Verfassungs Entwurf Ihnen vorzulegen, so beeilte sie sich in öffentlichen Blättern jeden Helvetier aufzufordern, ihr seine Gedanken, Wünsche und Vorschläge über einen so wichtigen Gegenstand mitzuteilen. Wirklich war Ihre Commission so glücklich, mehrere schätzbare Beiträge zu erhalten; die Commission macht es sich zur Pflicht, Ihnen das Verzeichniß dieser wackeren Männer dankbarlich mitzuteilen. Sie sind:

B. Barras, Ex-Senator;
— Meyer v. Arau, Ex-Senator;
— Buol, Altschultheis von Kaiserstahl;
— Moll v. Basserville bey Nancy; und
endlich der ungenannte Verfasser der Flugschrift: Des avantages et des inconveniens du système fédératif.

Da Sie B. G. unterm 29. May letzthin, die endliche Einführung der Constitution einer Tagsatzung übergeben, so sind diese Beiträge lediglich ad acta zu legen, so wie der Vorschlag des Ant. Bruni von Bellinz, die Cantone, die Kanton, ihre Gehalte &c. zu vermindern.

Indem Sie unter gleichem Data beschlossen, der helvetischen Tagsatzung einen Verfassungsentwurf vorzulegen, kraft dessen auch Wallis als integrierender Theil seine Deputirten dahin sandte, so ist ein Gleiches mit der vaterländischen Zuschrift der Verwaltungskammer dieses Cantons wider die Loslösung dieses Landes von der Republik, vorzunehmen.

Die übrigen Schriften, die bisher noch in den Händen Ihrer Commission waren, beziehen sich lediglich auf eine bessere Einrichtung des Gerichtswesens und auf eine daraus stessende zweckmässigere Eintheilung des helvetischen Gebietes. Auch diesen Wünschen

hat die Commission bereits entsprochen und täglich erwartet der gesetzgeb. Rath von der Vollziehung ihrer Bemerkungen über den deswegen beschloßnen Decrets-Vorschlag. Ihre Commission rath Ihnen also bis dahin die Niederlegung auf den Tanglehauß von folgenden Zuschriften:

1. Die Landschaft March möchte einen eignen Distrikt bilden, vom 11. Sept. 1800.
2. Rossiniere verlangt kleinere Gerichtsbezirke, vom 9. Oct. 1800.
3. Rougemont hat ähnliche Wünsche, vom 29. October 1800.
4. St. Croix und Bullet möchten einen eignen Distrikt ausmachen, vom 3. Januar 1801.
5. Oberormund möchte das Distriktsgericht mehr in seiner Nähe haben, vom 4. Februar 1801.
6. Muolen möchte in den Distrikt Schänis einverlebt werden, vom 4. Dec. 1800.
7. Oberegg und Rüthi verlangen ganze Einverleibung in den Distrikt Wald, vom 23. Aug. 1800.
8. Nidau wünscht Hauptort eines Distrikts zu werden.
9. Eigern, Twann &c. wünschen innerhalb ihres Umfanges eine eigene Gerechtsame zu haben, vom 20. Sept. 1800.
10. Ein grossräthlicher Antrag, die Verwandtschafts Grade der Richter zu bestimmen, vom 3. Sept. 1800.
11. Mogelsberg im Cant. Sankt Gallen möchte in einem einzigen Distrikt einverlebt werden.

Endlich trugen Sie B. G. unterm 15. Dec. 1800 Ihrer Commission auf, Ihnen ein Gutachten über die Entlassungsart einzelner Municipalbeamten vorzulegen. Dieser Gegenstand wird nun wohl den Cantonsobrigkeiten überlassen werden, und wir raten Ihnen also, in diesen Antrag nicht einzutreten.

Folgendes von der Criminalgesetzg. Commission angebrachte Decret wird berathen und angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volx. Raths vom 5. Herbstm. und nach Anhörung des Berichts der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß ertheilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

verordnet;